

Museums- und Kunstverein
Osnabrück e.V.
c/o Felix-Nussbaum-Haus
Lotter Straße 2
49078 Osnabrück

SATZUNG

Präambel

Am 12. Februar 1879 ist der Museumsverein für den Landdrostei-, später Regierungsbezirk Osnabrück gegründet worden, um im Stadt- und Landdrosteibezirk »rege Teilnahme für Naturkunde, Geschichte, Kunst und Gewerbe zu erwecken und zu erhalten« und »Sorge für die Erhaltung und Sicherung der noch vorhandenen Kunstdenkmäler und Altertümer« zu tragen. Zu diesem Zweck hat er Gegenstände der Kunst, des Kunsthandwerks, der Heimatgeschichte und der Naturkunde und Bücher seines Aufgabenbereichs gesammelt.

Durch Vertrag vom 1. Oktober 1929 hat der Verein die Verwaltung seiner Sammlungen und der ihm zur Verwahrung übergebenen Gegenstände und das Eigentum der ihm gehörenden Sammlungen der Stadt Osnabrück treuhänderisch übertragen gegen die Verpflichtung der Stadt, einen fachlich vorgebildeten Museumsdirektor fest anzustellen (§§ 1, 2 des Vertrages). Die Stadt muß dem Verein die Sammlungen zurückgeben, wenn sie die Anstellung eines fachlich vorgebildeten Museumsleiters aufgibt. Es ist dann »über die Rückgabe des Eigentums an den Sammlungen und die Verwaltung des Museums mit dem Museumsverein ein neues Abkommen zu treffen« (§ 4 des Vertrages). Die Stadt hat sich in dem Vertrag verpflichtet, mit der Verwaltung und Neuordnung der Sammlungen einen Museumsausschuß zu beauftragen, von dessen 12 Mitgliedern der Verein 6 bestellt.

An die Stelle des Vertrages vom 01.10.1929 ist eine zwischen der Stadt Osnabrück und dem Museums- und Kunstverein e.V. unter dem 12.02.1979 abgeschlossene Vereinbarung getreten.

Diese Präambel mit einigen Daten aus der Geschichte des Museums- und Kunstvereins Osnabrück e.V. ist nicht Bestandteil der nachfolgenden Satzung, dieser vielmehr lediglich aus historischen Gründen vorangestellt.

Der Museums- und Kunstverein Osnabrück e.V. beschließt folgende Satzung:

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen »Museums- und Kunstverein Osnabrück e.V.«.
Sein Sitz ist Osnabrück. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der AO. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen und Publikationen (Schriftreihen), Demonstrationen von Kunst und Kunstgeschichte, auch durch den Erwerb von jeweils zeitgenössischen und älteren Kunstwerken zum Zweck der Demonstration sowie durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln und die Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften i. S. der §§ 51 ff. AO, die kulturelle Zwecke verfolgen, insbesondere an das Kulturgeschichtliche Museum der Stadt Osnabrück. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
(2) In der Ausbildung befindliche Personen können befristet Mitglieder werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihnen nicht zu.
(3) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften können die Mitgliedschaft des Vereins erwerben.
(4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder und die juristischen Personen und Personengesellschaften bestimmt die Mitgliederversammlung.
- § 4 (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Vereinsbeitrag ist bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu zahlen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Eigentum des Vereins. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Sacheinlagen findet nicht statt.
(2) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinem Beitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluß entscheidet unter Gewährung des rechtlichen Gehörs der Vorstand. Ausgeschlossene können gegen den Ausschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- § 5 Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) der Beirat, c) der erweiterte Vorstand, d) die Mitgliederversammlung.

- § 6 (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie drei weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende vertritt allein, von den übrigen vertreten jeweils 2 gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- § 6a (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ein Vereinsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied behält alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes bei, ist jedoch von der Beitragszahlung befreit und in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
- § 7 (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Zur Durchführung der Vereinszwecke kann die Mitgliederversammlung beschließen, Arbeitsgruppen zu bilden, die ihrerseits je einen »Sprecher« wählen können. Diese gehören als weitere Mitglieder dem Beirat an. Insoweit delegiert die Mitgliederversammlung das Wahlrecht auf die Arbeitsgruppen.
- (3) Der Vorstand (§ 6, Abs. 1) und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.
- § 8 (1) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und können in Einzelfällen auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einzuberufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für a) die Festlegung des allgemeinen Jahresprogramms, b) die Aufstellung des Haushaltsplanes, c) Vermögensverfügungen, die den Rahmen der laufenden Geschäfte überschreiten, d) die Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Aufnahme von Darlehen.
- § 9 Zu allen Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und des erweiterten Vorstandes sind je nach den zu behandelnden Sachgebieten die Leiter der Städtischen Museen als Berater einzuladen.
- § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von dem erweiterten Vorstand verlangt oder unter Angabe des Zwecks von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

- § 11 (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen, für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- (2) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.
- § 12 (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur beitragspflichtige Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Zum Beschluß einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Ein Beschluß über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern gefaßt werden. Erforderlich für einen solchen Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluß muß in einer zweiten, innerhalb von vier Wochen zu berufenden Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Hierbei gilt keine Mindestzahl.
- § 13 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen mittels Rundschreiben oder durch Ankündigung in der Tagespresse. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins müssen in der Einladung bekanntgemacht werden.
- Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen, wenn sie nicht vom Vorstand gestellt werden, von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sein.
- § 14 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturgeschichtliche Museum der Stadt Osnabrück. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- § 15 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und über ihre Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und genehmigen zu lassen.

Osnabrück, den 30.11.1989, Erweiterung § 6a 06.11.1998 ,
Erweiterung § 8 (1) 13.07.2004, Erweiterung § 3 (2) 10.07.2006